

2420

September 2024

**Teiloffenlegung der
Schwäbisch Hall-Gruppe**

INHALT

Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung _____	3	Liquiditätsanforderungen _____	9
Schlüsselparameter _____	5	Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR _____	12
Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen _____	7	Impressum _____	13



Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren wurden mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR finden ergänzend der von der EBA veröffentlichte finale Entwurf eines technischen Durchführungsstandards zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/ITS/2020/04) vom 24. Juni 2020 sowie diverse weitere für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Der EBA/ITS/2020/04 und die Verordnung (EU) 2021/637 konkretisieren die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Tabellen und Vorlagen. Darüber hinaus gilt weiterhin das Rundschreiben 05/2015 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014).

Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht zum 30. September 2024, konsolidiert und nach IFRS auf Ebene des Teilkonzerns, erfüllt die Schwäbisch Hall-Gruppe ihre Offenlegungspflicht nach den Artikeln 13 und 436 Satz 1 Buchstabe a CRR.

Am 10. November 2023 unterzeichnete die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG eine Verkaufsvereinbarung mit der ungarischen MBH Bank Nyrt. (Magyar Bankholding) bezüglich der Veräußerung der Geschäftsanteile an dem ungarischen Tochterunternehmen Fundamenta-Laskáskassa Lakás-takarékpénztár Zrt. (FLK). Aufgrund der konkreten Pläne zur Veräußerung der FLK und der Genehmigung durch die entsprechenden Gremien der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wurde das operative Geschäft der FLK nach IFRS und FINREP seither als aufgegebenen Geschäftsbereich ausgewiesen und als zur Veräußerung gehaltene Veräußerungsgruppe klassifiziert. In den COREP-Meldungen wurde die FLK bis zum Closing weiterhin nach Art. 18 CRR vollkonsolidiert. Der Abschluss der Transaktion wurde im ersten Quartal 2024 vollzogen.

Mangels Relevanz für die Schwäbisch Hall-Gruppe erfolgt keine Darstellung der Templates EU MR2-B und EU CCR7.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Offenlegungsbericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz zum „Unternehmen“ im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Der aufsichtsrechtliche Offenlegungsbericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen. Häufigkeit und Umfang des aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichts bestimmen sich für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 und 433a CRR. Zudem orientiert sich das Institut am Kapitalmarkt (vgl. Artikel 433a Absatz 2 CRR). Als Ergebnis unterliegt die Schwäbisch Hall-Gruppe im Geschäftsjahr nach Artikel 433a Absatz 1 CRR der Pflicht, unterjährig bestimmte Informationen offenzulegen.

Basis der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichterstattung ist die vom Vorstand verabschiedete Offenlegungsrichtlinie, in der Prinzipien und grundlegende Entscheidungen zur methodischen, organisatorischen und technischen Gestaltung der Offenlegung der Schwäbisch Hall-Gruppe dokumentiert sind. Zudem hat der Vorstand mit der Richtlinie die wesentlichen Elemente der risikobezogenen Offenlegungspolitik festgelegt und innerhalb der Schwäbisch Hall-Gruppe kommuniziert. Infolgedessen hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall mit dieser Richtlinie ein formales Verfahren implementiert, in dem die operativen Schritte von der Erstellung des Berichts über die Herbeiführung des Vorstandsbeschlusses bis hin zur Veröffentlichung des Berichts – einschließlich der erforderlichen Kontrollen – festgelegt sind. In diesem Verfahren sind außerdem alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fixiert. Die Richtlinie wird im Rahmen regelmäßiger Angemessenheitsprüfungen an veränderte unternehmensinterne und externe Rahmenbedingungen angepasst. Damit wird den Anforderungen von Artikel 431 Absatz 3 CRR entsprochen.

Aufgrund der Einstufung als großes Tochterunternehmen der DZ BANK AG sind gemäß Artikel 13 Absatz 1 CRR Informationen betreffend Artikel 437 CRR (Eigenmittel), Artikel 438 CRR (Eigenmittelanforderungen), Artikel 440 CRR (Kapitalpuffer), Artikel 442 CRR (Kredit- und Verwässerungsrisiko), Artikel 450 CRR (Vergütung), Artikel 451 CRR (Leverage Ratio), Artikel 451a CRR (Liquiditätsanforderungen) und Artikel 453 CRR (Risikominderung) auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis in dem erforderlichen Ausmaß offenzulegen. Zur Identifikation und Einstufung als großes Tochterunternehmen wurden die Kriterien nach Artikel 4 CRR angewendet.

Um für Marktteilnehmer die erforderliche Transparenz sicherzustellen, werden Vergleichswerte vorangegangener Stichtage beziehungsweise periodenbezogene Angaben gemäß den Vorgaben des EBA/ITS/2020/04 offengelegt und bedeutsame Veränderungen – insbesondere zu den quantitativen Angaben – zwischen den Berichtszeiträumen erläutert.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Schwäbisch Hall-Gruppe zum Berichtsstichtag gemäß § 10a KWG in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 22 CRR.

Für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR wendet die Schwäbisch Hall-Gruppe mehrheitlich den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz, IRBA) für das Kreditrisiko an.

Die Zahlenangaben in diesem Offenlegungsbericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Die Punkte in den nachfolgenden Tabellen bedeuten, dass die Zelleninhalte nach Angaben der EBA nicht zu befüllen sind. Im Falle eines Striches „–“ hat die Schwäbisch Hall-Gruppe keinen Wert anzugeben.

Die Schwäbisch Hall-Gruppe verfolgt mit der Säule-3-Berichterstattung das Ziel, die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Angaben im Zeitablauf sicherzustellen und zur branchenweiten Konsistenz und Vergleichbarkeit beizutragen. Die Zahlenangaben in diesem Bericht werden daher insbesondere auf Basis der Anforderungen des EBA/ITS/2020/04 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 abgebildet.



Schlüsselparameter

(Artikel 438 Buchstabe b CRR)

Die Abb. 1 fasst in einem Überblick die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Neben Angaben zu den Eigenmitteln, den risikogewichteten Positionsbeträgen (Risk Weighted Exposure Amounts, RWEA), Kapitalquoten und Kapitalpuffern bein-

haltet diese Abbildung Angaben zur Verschuldungsquote sowie zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

Die Angaben zur LCR und NSFR beziehen sich auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Der Grund hierfür ist, dass die Meldungen an die Aufsicht – entsprechend den Vorgaben in Artikel 22 CRR – ebenfalls auf Ebene der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG erfolgen und somit keine Teilkonsolidierung stattfindet.

ABB. 1 EU KM1 – SCHLÜSSELPARAMETER (ARTIKEL 447 BUCHSTABE (A) BIS (G) UND ARTIKEL 438 BUCHSTABE (B) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023	30.09.2023
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	4.344	4.335	4.382	4.138	4.315
2	Kernkapital (T1)	4.344	4.335	4.382	4.138	4.315
3	Gesamtkapital	4.379	4.369	4.414	4.169	4.350
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	16.750	16.669	16.635	17.183	17.179
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	25,93	26,01	26,34	24,08	25,12
6	Kernkapitalquote (%)	25,93	26,01	26,34	24,08	25,12
7	Gesamtkapitalquote (%)	26,15	26,21	26,54	24,26	25,32
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	–	–	–	–	–
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,82	0,82	0,79	0,75	0,74
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,92	0,94	0,95	0,94	0,95
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	4,24	4,26	4,24	4,19	4,18
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,24	12,26	12,24	12,19	12,18
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	18,15	18,21	18,54	16,26	17,32

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023	30.09.2023
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	71.678	71.204	70.886	72.622	72.182
14	Verschuldungsquote (%)	6,06	6,09	6,18	5,70	5,98
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–	–	–	–
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	2.150	2.036	2.239	2.173	2.127
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.451	1.176	1.616	1.610	1.848
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	510	313	1.488	792	920
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	941	863	404	818	927
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	231,84	238,73	557,28	269,66	253,35
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	76.219	76.591	76.707	77.189	76.802
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	58.272	58.198	57.612	57.605	56.578
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	130,80	131,60	133,14	134,00	135,75

Die von der Schwäbisch Hall-Gruppe für den Berichtsstichtag einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen.

Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 hat die BaFin eine Erhöhung der inländischen antizyklischen Kapitalpufferquote von 0 % auf 0,75 % festgesetzt. Darüber hinaus hat die BaFin mit Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 die Einführung eines Systemrisikopuffers für den Wohnimmobilien Sektor in Höhe von 2 % der auf diese Positionen entfallenden Risikoaktiva angeordnet. Die beiden Puffer sind durch hartes Kernkapital zu erfüllen und führen zu erhöhten Mindestanforderungen an die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und Gesamtkapitalquote. Die neuen Pufferanforderungen sind seit dem 1. Februar 2023 einzuhalten.

Die von den Aufsichtsbehörden vorgegebenen, bindenden und empfohlenen Mindestkapitalanforderungen zum 30. September 2024 wurden vollumfänglich eingehalten.

Die Kapitalquoten zum 30. September 2024 haben sich im Vergleich zum Vorstichtag reduziert. Der Effekt in den Quoten resultiert im Wesentlichen aus der unterjährigen Erhöhung der risikogewichteten Aktiva.

Die Verschuldungsquote hat sich zum 30. September 2024 auf 6,06 % reduziert. Diese Veränderung resultiert aus der unterjährigen Erhöhung der Gesamtrisikopositionsmessgröße.

Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

(Artikel 437 und 438 Buchstaben (a) und (c) CRR)

EIGENMITTELANFORDERUNGEN

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben d bis g CRR)

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Gesamtrisikobeträge und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.

ABB. 2 EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE GESAMTRISIKOBETRÄGE (ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE (D) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	
		Gesamtrisikobetrag (TREA)			Eigenmittelanforderungen insgesamt
		30.09.2024	30.06.2024	30.09.2024	
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	15.558	15.476	1.245	
2	Davon: Standardansatz	3.931	3.855	315	
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	2.359	2.299	189	
4	Davon: Slotting-Ansatz	–	–	–	
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	19	20	1	
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	9.244	9.297	739	
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	–	–	–	
7	Davon: Standardansatz	–	–	–	
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	–	–	–	
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	–	–	–	
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	–	–	–	
9	Davon: Sonstiges CCR	–	–	–	
10	Entfällt	●	●	●	
11	Entfällt	●	●	●	
12	Entfällt	●	●	●	

in Mio. €		a)	b)	c)	
		Gesamtrisikobetrag (TREA)			Eigenmittelanforderungen insgesamt
		30.09.2024	30.06.2024	30.09.2024	
13	Entfällt	●	●	●	
14	Entfällt	●	●	●	
15	Abwicklungsrisiko	–	–	–	
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	–	–	–	
17	Davon: SEC-IRBA	–	–	–	
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	–	–	–	
19	Davon: SEC-SA	–	–	–	
EU 19a	Davon: 1250 %	–	–	–	
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	–	–	–	
21	Davon: Standardansatz	–	–	–	
22	Davon: IMA	–	–	–	
EU 22a	Großkredite	–	–	–	
23	Operationelles Risiko	1.192	1.192	95	
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	–	–	–	
EU 23b	Davon: Standardansatz	1.192	1.192	95	
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	–	–	–	
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	1.134	1.140	91	
25	Entfällt	●	●	●	
26	Entfällt	●	●	●	
27	Entfällt	●	●	●	
28	Entfällt	●	●	●	
29	Gesamt	16.750	16.669	1.340	

Zum 30. September 2024 belaufen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen der Schwäbisch Hall-Gruppe in Summe auf 1.340 Mio. €.

Hierbei ist dem Kreditrisiko mit Eigenmittelanforderungen von 1.245 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Die Eigenmittelanforderungen aufgrund operationeller Risiken betragen 95 Mio. €.

Die Beteiligungen der Schwäbisch Hall-Gruppe sind mit dem einfachen Risikogewichtungsansatz bewertet und unterliegen fest vorgegebenen Risikogewichten.

RWEA-FLUSSRECHNUNG DES KREDITRISIKOS GEMÄSS IRB-ANSATZ

(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe h CRR)

Die folgende Abbildung stellt eine Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den Risk Weighted Exposure Amounts (RWEA) von Positionsbeträgen im IRB-Ansatz dar.

ABB. 3 EU CR8 – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ (ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE (H) CRR)

in Mio. €		Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA)
		a
1	Risikogewichteter Positionsbetrag zum 30. Juni 2024	11.034
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	34
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	-21
4	Modellaktualisierungen (+/-)	–
5	Methoden und Politik (+/-)	–
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	–
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	–
8	Sonstige (+/-)	–
9	Risikogewichteter Positionsbetrag zum 30. September 2024	11.046

Liquiditätsanforderungen

(Artikel 451a CRR)

ANGABEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE

(Artikel 451 Absatz 2 CRR)

Die LCR misst, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus

dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 % zu erfüllen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 und der Änderungsverordnung (EU) 2018/1620 vom 13. Juli 2018 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ermittelte LCR an die Aufsicht.

ABB. 4 - EU LIQ1 – QUANTITATIVE INFORMATIONEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)
(ARTIKEL 451A ABSATZ 2 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	3	3	3	3	3	3	3	3
Hochwertige liquide Vermögenswerte									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	2.150	2.036	2.239	2.173
Mittelabflüsse									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	62.081	62.542	63.242	63.546	501	533	573	584
3	Stabile Einlagen	–	–	–	–	–	–	–	–
4	Weniger stabile Einlagen	28	21	25	17	4	3	4	3
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	763	440	837	796	762	440	837	795
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	763	440	837	796	762	440	837	795
8	Unbesicherte Schuldtitel	–	–	–	–	–	–	–	–
9	Besicherte großvolumige Finanzierung	●	●	●	●	–	–	–	–
10	Zusätzliche Anforderungen	1.963	2.272	2.499	2.792	155	176	186	206
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	57	62	62	62	57	62	62	62
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	–	–	–	–	–	–	–	–
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1.906	2.210	2.437	2.730	98	113	124	144
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	–	–	–	–	–	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	8	8	8	8	8	8	8	8
16	Gesamtmittelabflüsse	●	●	●	●	1.451	1.176	1.616	1.610
Mittelzuflüsse									
17	Besicherte Kreditvergabe (z.B. Reverse Repos)	–	–	–	–	–	–	–	–
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	618	426	1.588	841	492	307	1.343	688
19	Sonstige Mittelzuflüsse	18	6	145	105	18	6	145	105
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)	●	●	●	●	–	–	–	–
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	●	●	●	●	–	–	–	–
20	Gesamtmittelzuflüsse	637	431	1.733	946	510	313	1.488	792
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	–	–	–	–	–	–	–	–
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	–	–	–	–	–	–	–	–
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	637	431	1.733	946	510	313	1.488	792
Bereinigter Gesamtwert									
EU-21	Liquiditätspuffer	●	●	●	●	2.150	2.036	2.239	2.173
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	●	●	●	●	941	863	404	818
23	Liquiditätsdeckungsquote (%)	●	●	●	●	231,84	238,73	557,28	269,66

Die in Abb.4 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG basiert auf dem EBA/ITS/2020/04 vom 24. Juni 2020 und der DVO (EU) 2021/637 vom 21. April 2021. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf Ebene des Einzelinstituts. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Zum 30. September 2024 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG 231,84 %, wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 2.150 Mio. € und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 941 Mio. € in Anrechnung gebracht wurden.

Die im dritten Quartal 2024 unwesentlich niedrigere LCR-Quote resultiert aus höheren Abflüssen, welche sich im Wesentlichen aus der Rückführung von Geldaufnahmen ergeben.

Da die Inflows bei der Ermittlung der gesamten Nettomittelabflüsse maximal 75 % der Abflüsse betragen dürfen, entspricht der Betrag in Zeile 22 nicht der Differenz der Beträge aus den Zeilen 16 und 20.

Die LCR-Mindestquote wurde zu keinem Zeitpunkt unterschritten und wird zum aktuellen Zeitpunkt deutlich überschritten.

Der Liquiditätspuffer besteht nahezu ausschließlich aus hochliquiden Wertpapieren öffentlicher Emittenten.

Die Zuflüsse bestehen im Wesentlichen aus Zins- und Tilgungsleistungen von Privatkundendarlehen und Wertpapieren. Schwankungen ergeben sich zum einen daraus, dass Zahlungen aus Privatkundendarlehen zum Monatsende fällig werden und daher nicht in allen Monaten in den Betrachtungszeitraum der LCR (= 30 Kalendertage) fallen und zum anderen daraus, dass Zu- und Abflüsse aus Wertpapieren nicht in jedem Monat in gleicher Höhe eingehen. Die Abflüsse bestehen im Wesentlichen aus Abflüssen für auszunehmende Privatkundendarlehen, auszunehmenden Privatkundeneinlagen und Sichteinlagen anderer Konzerngesellschaften.

Aufgrund der Fokussierung auf Privatkunden besteht keine Konzentration der Refinanzierungsquellen.

Bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sind alle Geschäfte in Euro denominated.

Die in Abb. 4 dargestellte Position 11 „Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten“ umfasst potenzielle Abflüsse aufgrund von Marktwertschwankungen von Derivaten und der damit verbundenen Volatilität der Besicherung.

B Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR

Mit erteilter Freigabe auf Vorstandsebene wird bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den von der Schwäbisch Hall-Gruppe festgelegten förmlichen Verfahren zu internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Eine Darstellung der wichtigsten Elemente dieser Verfahren erfolgt in Kapitel „Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung“.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall

LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27

Verantwortlich:

Regina Sofia Wagner, Bereich Kommunikation

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Crailsheimer Straße 52
74523 Schwäbisch Hall

 www.schwaebisch-hall.de

 service@schwaebisch-hall.de

 0791 464646